Notwendige Erläuterung zur Stellungnahme vom 05.04.2020

Aufgrund zahlreicher Rückfragen, Anmerkungen und Kommentare zur o.g. Veröffentlichung ist es notwendig auf folgendes hinzuweisen, da es zu Fehlinterpretationen der Veröffentlichung kommen kann:

Die DGSV hat zwei Wege aufgezeigt, mit welchen es unter bestimmten Vorrausetzungen möglich ist, bestimmte FFP 2 und FFP 3 Masken durch die Einwirkung von heißem Wasserdampf im Sterilisator zu dekontaminieren und das mögliche Vorgehen beschrieben.
Es wurde nicht beschrieben, dass alle FFP 2 und FFP 3 Masken in den beschriebenen Prozessen dekontaminiert werden können.
Folgende Textstellen in der Stellungnahme sind zu beachten (diese wurden zur schnelleren Auffindung im Dokument jetzt auch farbig hinterlegt):

> In einem weiteren Erlass vom 31.03.2020 des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wird das Procedere für *"die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber (z.B. Krankenanstalt, sonstiger Träger)"* konkretisiert (https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Atemschutz_PSA.html). Unter anderem wird auf die Verfahrensliste des österreichischen Amtes für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) verwiesen: *"Atemschutzmasken, die mit einem in der Liste ... enthaltenen Verfahrens wiederaufbereitet wurden, sind demnach geeignet und können ohne weitere Nachweise zur Verfügung gestellt werden"* (http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/arwt/atemschutzmasken/wamch.shtml).
>
> In der Liste werden die Maskentypen benannt, welche ein **mögliches Potenzial** für eine Aufbereitung bieten.

Zusätzliche Informationen:

In der Liste werden auch Masken geführt, die kein Potential zur Dekontamination besitzen. Für andere Maskentypen bietet die ARWT entsprechende Prüfungen an. Zum Verständnis muss der entsprechende Link beachtet werden. Auch haben inzwischen einzelne Hersteller von Einwegmasken Möglichkeiten zu deren Kontamination veröffentlicht (Link – in englisch).

Für Masken, die nicht mit den beschriebenen Verfahren dekontaminiert werden können, ist es unabdingbar, dass die jeweils für die Hygiene Verantwortlichen und die oberste Leitung der Einrichtung des Gesundheitswesens festlegen, wie diese dekontaminiert werden sollen.

Auch hier sind die folgenden Textstellen in der Stellungnahme (farbig markiert) zu beachten:

- wenn die Aufbereitung, der Transport, die Qualitätssicherung im Rahmen eines Hygieneplans (z.B. Beschluss durch die Hygienekommission gem. Länderhygiene-Verordnungen) beschlossen und dann von der Klinikleitung angewiesen sind
- eine betreiberspezifische Anwendung des Risikomanagements im Rahmen der Festlegungen der Dekontamination wird vorausgesetzt
- Entscheiden welche Masken aufbereitet werden, z.B. nur Masken ohne Ventil, spezifische Hersteller

Die oben markierten Textstellen sollen dem Betreiber aufzeigen, welche Vorgehensweisen zur Festlegung einer Dekontamination berücksichtigt werden müssen. Die DGSV kann und wird keinen definierten Weg zur Dekontamination von Masken festlegen, dies ist Aufgabe des jeweiligen Betreibers.